

Auszug aus dem Protokoll der BPUK-Hauptversammlung vom 20. September 2018 in St. Gallen

10. IOTH

Traktandenbericht

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den Brandschutzvorschriften 2015 werden dem IOTH zwei Anträge unterbreitet. Der erste Antrag betrifft das langfristige Anliegen, die die Brandschutzvorschriften bis 2025 total zu revidieren. Beim zweiten Antrag geht es um die Verabschiedung der teilrevidierten Brandschutzrichtlinien 15-11 und 15-10, deren Überprüfung und Anpassung an der Hauptversammlung im September 2017 in Auftrag gegeben wurden.

Antrag 1

Totalrevision Brandschutzvorschriften 2025

Die heutigen Brandschutzvorschriften (BSV 2015) haben sich über einen langen Zeitraum herausgebildet. Vornehmlich aufs Sicherheitsniveau bedacht, sind die Vorschriften heute einerseits umfassend, andererseits besteht auch die Vermutung, dass sie verglichen mit anderen Bereichen (Naturgefahren oder Störfall) ein unterdurchschnittliches Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Zwar konnte die Zahl der Brandtoten in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten auf 25 Personen pro Jahr reduziert werden. Damit steht die Schweiz auch international sehr gut da: Einzig Singapur weist noch tiefere Werte auf. Bei genauer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass die Kausalität zwischen den strengen Vorschriften und der Zahl der Brandtoten nicht erwiesen ist. Die meisten Todesfälle ereignen sich infolge von Fehlverhalten, wobei in der Regel ausser der verursachenden Person keine weiteren Opfer zu verzeichnen sind. Diese Todesfälle können mit baulichen, technischen und organisatorischen Vorschriften nicht verhindert werden.

Die volkswirtschaftlichen Kosten des Brandschutzes sind gemessen an den Investitionen, aber auch an den Folgen für die betrieblichen Abläufe, hoch. Im Verkehr, bei den Naturgefahren, bei den Störfällen und auch beim Schutz kritischer Infrastrukturen werden weit höhere Risiken akzeptiert. Bis vor einigen Jahren wurde dieser Quervergleich in der Schweiz kaum gezogen. Mit der zunehmenden Bedeutung der Naturgefahren und der Herausarbeitung von stakeholderbasierten Strategien etabliert sich jedoch eine neue Diskussions- und Risikokultur (vgl. beispielsweise die soeben aktualisierte PLANAT-Strategie 2018 "Umgang mit Risiken aus Naturgefahren", zu finden unter <http://www.planat.ch/de/strategie2018/> in D und F). Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, die Brandschutzvorschriften einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und die Erkenntnisse aus anderen Lebensbereichen miteinfließen zu lassen.

Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer (VKF) schlägt deshalb dem IOTH vor, die BSV 2015 komplett zu überarbeiten. Dabei sollen die Veränderungen in Gesellschaft und Politik bezüglich dem akzeptierten Risiko aufgenommen und ein konsequent risikobasiertes Vorschriftenwerk geschaffen werden. Die geltenden BSV werden trotz erfolgter Liberalisierung als zu komplex und die Schutzziele als zu vage formuliert wahrgenommen. Zudem entwickelt sich der Stand der Technik rasant fort. Es ist daher sinnvoll, die Vorschriften mit dem Fokus auf die realen Risiken von Grund

auf neu aufzubauen und die Möglichkeit wahrzunehmen, stark zu kürzen und zu vereinfachen. Die VKF hat das IOTH an der Plenarversammlung im letzten Frühjahr über das Vorhaben informiert. Die Versammlung hat dies zur Kenntnis genommen und den Beschluss, ob eine Totalrevision mit dem Ziel der Vereinfachung und der Reduktion der Vorschriften erfolgen soll, auf die Herbstversammlung 2018 angesetzt.

Kernelement Definition der Schutzziele

Die risikobasierte Neukonzeptionierung der Brandschutzvorschriften ist nur möglich, wenn im Vorfeld Konsens über die Schutzziele bzw. die akzeptierten Risiken besteht. Um das IOTH beim Entscheid über die Rahmenbedingungen für die Totalrevision 2025 zu unterstützen, führte die VKF gemeinsam mit der Geschäftsstelle der BPUK am 29. August 2018 einen halbtägigen Austausch mit Experten und Entscheidungsträgern von Anwender- und Partnerorganisationen durch. Vertreten waren unter anderem Experten aus den kantonalen Gebäudeversicherungen, der Privat- und insbesondere Bauwirtschaft, dem BAFU, der Feuerwehrkoordination Schweiz, dem sia sowie verschiedene Risikoexperten. Die Ergebnisse aus dem Workshop wurden in einem kurzen Synthesepapier zusammengefasst und dem IOTH zur Verfügung gestellt. Dabei zeigte sich insbesondere, dass die Schutzziele in einem Stakeholderprozess erarbeitet werden müssen, um in den Folgejahren eine breite Akzeptanz der Brandschutzvorschriften zu erreichen. Entsprechend soll die VKF beauftragt werden, diesen Prozess anzustossen.

Konkretisierung des Vorgehens bis 2020

Der Expertenworkshop vom 29. August 2018 zeigte deutlich, dass es für die Festlegung des genauen Projekt- und Finanzierungsplans weiterer Vorarbeiten durch die VKF bedarf. Dabei ist unter anderem der Zeit- und Finanzierungsplan zu klären. Das IOTH als Herausgeber der Brandschutzvorschriften soll den Revisionsprozess wie bereits bei der letzten Totalrevision begleiten. Es ist wiederum eine Finanzierung durch den VKF vorgesehen, wobei das IOTH einen Beitrag leisten soll, um die Relevanz des Vorhabens zu unterstreichen. Die VKF soll beauftragt werden, den Projekt- und Finanzierungsplan auszuarbeiten und dem IOTH zum Beschluss zu unterbreiten.

Antrag 2

Teilrevision der Brandschutzrichtlinie 15-11 und 15-10 /

Auf Antrag der VKF (siehe Beilage 10.4) hat das IOTH am 21. September 2017 die VKF beauftragt, die Brandschutzrichtlinien auf Divergenzen zum gesetzlichen Haftungsrecht zu überprüfen und die notwendigen Korrekturen zu erarbeiten. Die VKF kann dem IOTH nun die teilrevidierten Brandschutzrichtlinien 15-11 und 15-10 zur Genehmigung unterbreiten.

Mit der Revision wurden die Auswirkungen auf das Haftungsrisiko in Zusammenhang mit dem 2015 eingeführten Konzept der Übereinstimmungserklärung (vgl. Art. 4.1.1 lit. e sowie 4.1.3 lit. e BSR 11-15) korrigiert. Die Formulierung "vollständig und mängelfreie" Umsetzung übertrug dem QS Verantwortlichen ein Haftungsrisiko, das in der Praxis zu Problemen führte. Ausserdem widersprach sie den gesetzlichen Haftungsregelungen des Obligationenrechts. Weil die Brandschutzrichtlinie 11-15 diesen Wortlaut vorgab, konnte diese Korrektur nicht ohne Änderung der Richtlinie vorgenommen werden.

Inzwischen ist die technische und politische Vernehmlassung bei den kantonalen Departementen abgeschlossen. Bei beiden Vernehmlassungen konnten zur grossen Mehrheit positive Rückmeldungen verzeichnet werden (siehe Beilage 10.5).

Information und Diskussion

Die Präsidentin übergibt das Wort an Lars Mülli. Er stellt die Projektidee BSV 2025 vor und zeigt auf, dass neu ein konsequent risikobasiertes Vorschriftenwerk erarbeitet werden soll. Die ersten Schritte sind hierzu gemacht. Abschliessend stellt er das Vorgehen und den Terminplan vor.

RR Urs Hürlimann gibt bekannt, dass der Kanton Zug gerne Geld an das Projekt zahlt, wenn dadurch eine Vereinfachung und Erklärung für Bevölkerung möglich werde. Es sei wichtig, dass die Brandschutzvorschriften für die Bevölkerung nachvollziehbar seien. Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf; das geplante Vorgehen zu den BSV 2025 wird positiv aufgenommen.

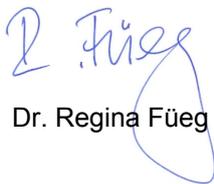
://: Das IOTH beauftragt die VKF,

- die Brandschutzvorschriften bis 2025 auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes zu revidieren mit dem Ziel, eine Deregulierung, eine Vereinfachung der Vorschriften sowie einen einheitlichen Vollzug zu erreichen.
- die Definition der Schutzziele in einem Stakeholderprozess zu erarbeiten und dem IOTH zu unterbreiten. Dabei ist von der Prämisse auszugehen, dass die akzeptierten Risiken weder signifikant höher noch signifikant tiefer sein sollen als in anderen Lebensbereichen.
- dem IOTH zum gegebenen Zeitpunkt einen Projekt- und Finanzierungsplan vorzulegen; dabei ist von einer Beteiligung des IOTH von max. 10% bzw. CHF 25'000 pro Jahr auszugehen.

Interkantoniales Organ

Technische Handelshemmnisse IOTH

Für das Protokoll:



Dr. Regina Füg

Eingesehen von:



Christa Hostettler

Bern, 27. September 2018